

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 595). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 29. Juli 2009 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - (Didaktik der Informatik B) (5 LP)
- Wissenschaftliche Hausarbeit Informatik (20 LP)“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien

Für das Studium des Fachs Informatik Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP (einschließlich 30 LP für das Praxissemester) aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in Informatik als Erweiterungsfach.

2. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.

3. Für das Studium der Informatik als Erweiterungsfach sind kein zusätzliches Eingangspraktikum und kein Praxissemester erforderlich.

zu § 3

4. Für das Studium des Faches Informatik als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern ermöglicht (=Regelstudienzeit).

5. Es sind insgesamt 76 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in 61 LP, die zu Modulprüfungen gehören, und 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung), die Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach entstammen. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 61 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

6. Die Fakultäten halten in der Regel ein Lehrangebot von 10 – 15 LP (pro Semester) für das Erweiterungsfach bereit. Bei entsprechendem Angebot können Studierende aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

7. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Informatik. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEStPLGymVO.

zu § 5

8. Das Studium im Erweiterungsfach Informatik besteht aus folgenden Modulen (siehe Modulkatalog des Lehramtsstudiengangs Informatik):

- Grundlagen der Modellierung und Programmierung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (6 LP)
- Praktische Übungen zur PI (3 LP)
- Projektarbeit (7 LP)
- Algorithmen und Datenstrukturen (9 LP)
- Automaten und Berechenbarkeit (9 LP)
- Diskrete Strukturen I oder II (6 LP)
- Grundlagen der Technischen Informatik oder Digitale Signalverarbeitung (6 LP)
- Didaktik der Informatik A (6 LP)

9. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind entsprechend dem Modulkatalog des Lehramtsstudiengangs Informatik:

- Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 - (Didaktik der Informatik B) (5 LP)

Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 ThürEStPLGymVO sowie die fachspezifische Anlage Nr. 10.

10. Die Noten aller Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

11. Lehrerinnen und Lehrer, die eine Unterrichtserlaubnis für Informatik des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums besitzen, werden in den Modulen

- Grundlagen der Modellierung und Programmierung (9 LP) und
- Objektorientierte Programmierung (6 LP)

auf Antrag mündlich (30 Minuten) geprüft.

zu § 12

12. Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Nr. 8 absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBL. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBL. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBL. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.